

Handlungsanweisung für eine qualifizierte Vergabe
in der Denkmalpflege auf Basis der VOB/A

Professionelle VOB –
Vergabe bei Sanierungs-
arbeiten in Denkmälern



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ



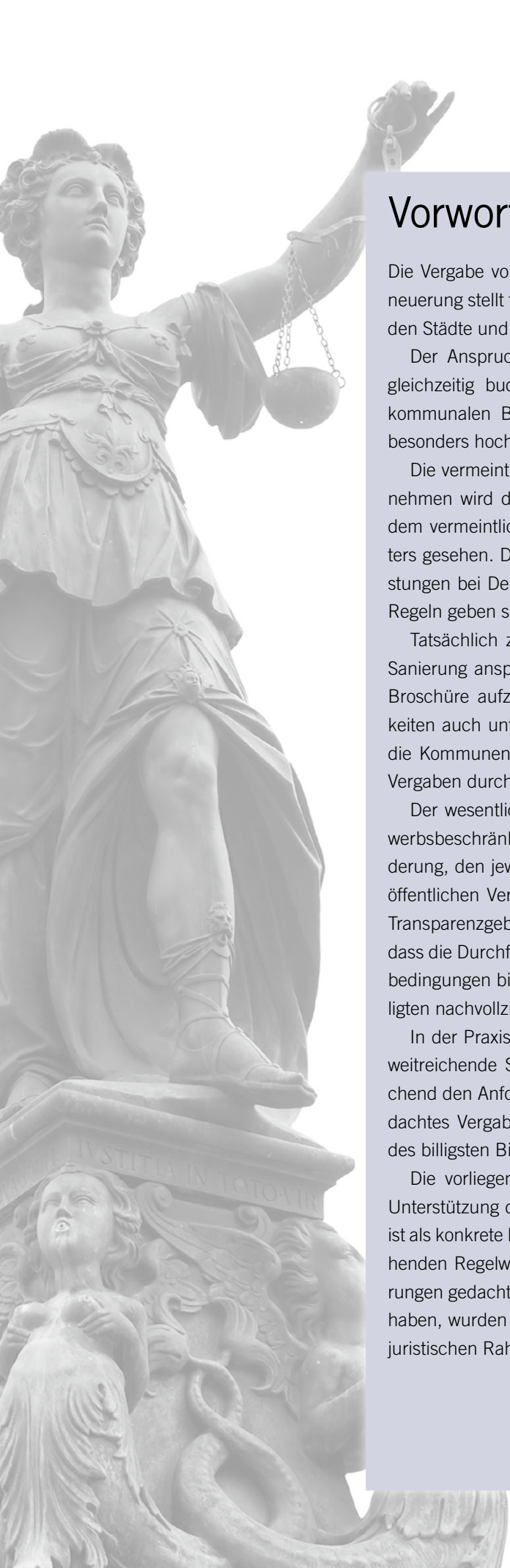
DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung	5
1.1	Planung der Vergabe	5
1.2	Vorbereitung: Planungsgrundlagen	5
1.3	Das Vergabeverfahren	5
2	Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens	6
2.1	Schwellenwerte	6
2.2	Gewerkeaufteilung	6
2.3	Vergabeformen (§ 3 VOB/A, Arten der Vergabe)	7
a	Offenes Verfahren	7
1	Öffentliche Ausschreibung	7
b	Nichtoffene Verfahren	8
1	Beschränkte Ausschreibung	8
2	Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb	9
3	Freihändige Vergabe (§ 3 Abs. 5 VOB/A)	10
2.4	Auswahl der Vergabeverfahren	10
2.5	Vergabeterminplan	12
2.6	Bekanntmachung (§ 12, VOB/A)	12
2.7	Versand der Vergabeunterlagen / Bieteranfragen	12
2.8	Angebotsfristen (§ 10 VOB/A)	13
2.9	Eignungsprüfung bei beschränkter/ freihändiger Vergabe	13
2.10	Angebotsaufforderung	14
2.11	Submission (§ 14 VOB/A)	15
2.12	Angebotsauswertung (§16 VOB/A)	16
a	Formale Prüfung (alle Verfahren) § 16 VOB/A	16
b	Eignungsprüfung	17
c	Inhaltliche Prüfung der Angebote (§ 16 VOB/A, alle Verfahren)	18
d	Wertung	19
2.13	§ 15 VOB/A, Aufklärung des Angebotsinhaltes (Bietergespräche)	19
2.14	Aufhebung der Ausschreibung (§ 17 VOB/A)	20
2.15	Zuschlag / Vertrag (§ 18 VOB/A)	21
2.16	Dokumentation (§ 20 VOB/A, Vergabevermerk)	21
3	Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte	22
4	Ergänzungen	22
4.1	Bieterrechtsschutz oberhalb der Schwellenwerte	22
4.2	Bieterrechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte	23
5	Schlusswort	23
6	Anhang	23
6.1	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	23
6.2	Literaturhinweise	23
6.3	Zeitliches Ablaufdiagramm des Vergabeverfahrens	24

AUTOR

Dipl.-Ing. Axel Balzereit,
Freischaffender Architekt



Vorwort

Die Vergabe von Bauleistungen im Bereich der Denkmalpflege und der Stadterneuerung stellt für die nach den Kriterien des öffentlichen Vergaberechts handelnden Städte und Gemeinden immer wieder eine Herausforderung dar.

Der Anspruch an qualifizierte Unternehmen, die die qualitätsbewusste und gleichzeitig budgetgerechte Umsetzung von anspruchsvollen Sanierungen bei kommunalen Bauaufgaben gewährleisten, ist bei denkmalgeschützten Bauten besonders hoch.

Die vermeintliche Ursache für eine Auftragserteilung an nicht geeignete Unternehmen wird dabei oftmals in dem Zwang zur öffentlichen Ausschreibung und dem vermeintlichen Diktat zur Wahl des wirtschaftlichsten (also billigsten!?) Bieters gesehen. Das wirft wiederum die Frage auf, ob es für zu vergebende Bauleistungen bei Denkmälern mit ihren besonderen Anforderungen neue und bessere Regeln geben sollte.

Tatsächlich zeigt sich aber, dass das vorhandene Vergaberecht auch für die Sanierung anspruchsvoller Projekte anpassungsfähig genug ist. Daher will diese Broschüre aufzeigen, dass bei überlegter Nutzung der vorgegebenen Möglichkeiten auch unter den Anforderungen der Denkmalpflege und der VOB/A durch die Kommunen erfolgreiche und den Qualitätsanforderungen gerecht werdende Vergaben durchzuführen sind.

Der wesentliche Ansatz der Vergaberegulation im GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung) und der VOB/A etc. liegt denn auch keineswegs in der Forderung, den jeweils billigsten Bieter zu ermitteln. Stattdessen geht es um das im öffentlichen Vergaberecht grundlegende Wettbewerbs-, Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot (§ 2 VOB/A). Transparenz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Durchführung der Vergabe von der Festlegung der spezifischen Rahmenbedingungen bis zur konkreten Vergabeentscheidung gradlinig und für alle Beteiligten nachvollziehbar gestaltet wird.

In der Praxis bedeutet das Wirtschaftlichkeitsprinzip, dass die Kommune über weitreichende Spielräume verfügt, diesen Begriff der Wirtschaftlichkeit entsprechend den Anforderungen seiner Bauaufgabe zu definieren und durch ein durchdachtes Vergabeverfahren rechtssicher zu steuern. Eine Verpflichtung zur Wahl des billigsten Bieters findet sich in keinem Regelwerk.

Die vorliegende Broschüre der Deutschen Stiftung Denkmalschutz wird mit Unterstützung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes herausgegeben. Sie ist als konkrete Handlungsanleitung zur qualifizierten Vergabe innerhalb des bestehenden Regelwerkes der VOB/A auch bei hohen denkmalpflegerischen Anforderungen gedacht. Die Änderungen, die sich aus der Novelle zur VOB 2009 ergeben haben, wurden berücksichtigt. Gleichzeitig wird versucht, das Verständnis für die juristischen Rahmenbedingungen zu vermitteln.

Dr. Gerd Landsberg
Hauptgeschäftsführer des Deutschen
Städte- und Gemeindebundes

Professionelle VOB – Vergabe bei Sanierungsarbeiten in Denkmalen

Wie gelangt man als Eigentümer oder Bauherr eines zu sanierenden Denkmals an die für diese Aufgabe am besten geeigneten Handwerker? Diese Frage stellt sich ganz besonders unter dem Druck angespannter Haushaltslagen und dem grundsätzlichen Erfordernis der Wirtschaftlichkeit. In der Konsequenz und Praxis wird oftmals der billigste Bieter beauftragt, der mit dem billigsten Angebot. Doch dem Erfordernis, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen, wird dies nicht gerecht!

Häufig stellt sich erst später heraus, dass die Entscheidung, den billigsten Bieter zu beauftragen, falsch war. Die Probleme, die man sich mit einer solchen Vergabeentscheidung einhandeln kann, sind vielfältiger Art. Dabei handelt es sich sowohl um finanzielle Aspekte, zum Beispiel durch eine Flut von Nachträgen mit der Folge überhöhter Baukostensteigerungen, überhöhte Folgekosten aus mangelhafter Ausführung, ungeeigneten Materialien oder verzögerter Bauausführung, als auch denkmalpflegerischen Aspekten, wie erhöhtem Substanzverlust, zum Beispiel wegen nachlässigem Umgang mit dem Bauwerk, unfachmännischer Bearbeitung von Bauteilen wegen Unkenntnis der historischen Gefügetechniken mit der Folge kaum behebbarer Mängel oder ästhetischen Beeinträchtigungen und Verlust der Originalität.

Dabei ist die ausgeübte Praxis rational gesehen nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil, sie widerspricht sogar dem bestehenden Vergaberecht! Ausdrücklich schreibt die VOB vor, dass der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden soll, „das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie zum Beispiel Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist, als das wirtschaftlichste erscheint“ (VOB A §16 (6) 3.). Besonders für Sanierungsarbeiten an historisch bedeutsamen Gebäuden ist diese Betrachtung und Auswertung von fundamentaler Bedeutung für die spätere Qualität der Ausführung.

Mit der vorliegenden Broschüre einer **„Handlungsanweisung für eine qualifizierte Vergabe in der Denkmalpflege auf Basis der VOB/A“** soll eine Hilfestellung gegeben werden, qualifizierte und damit richtige Vergabeentscheidungen zu treffen. Zentraler Gesichtspunkt ist, diese so fundiert zu planen, nachvollziehbar und transparent zu begründen, dass auch Rechnungshöfe die getroffene Vergabeentscheidung akzeptieren müssen.

Der Autor, Architekt Axel Balzereit, kommt aus der Praxis. Schwerpunkt seiner Projektarbeit bilden Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Bestand, darunter viele denkmalgeschützte Objekte. Im Rahmen eines Weiterbildungsseminars der TU Dresden und der Denkmal-Akademie e.V. in der Deutschen Stiftung Denkmalschutz über „Ausschreibung und Vergabe in der Denkmalpflege“ wurde von Herrn Balzereit bereits in 2009 die Thematik eingehend behandelt. Die vorliegende Broschüre entstand in enger Abstimmung und Auseinandersetzung mit dem Referat Liegenschaften der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, die ihre eigene Erfahrung aus 25-jähriger Praxis der Sanierung und Projektförderung von Denkmalen beitragen konnte.

Die Broschüre, deren Erstellung und Inhalt in der Verantwortung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz liegt, richtet sich in erster Linie an Nicht-Juristen, an die im Alltagsgeschäft mit der Vergabe konfrontierten Sachbearbeiter unterschiedlichster Institutionen und Verwaltungen, Architekten und Ingenieure etc.. Sie ist eine Hilfestellung für die richtige Vorbereitung und Wahl des Vergabeverfahrens, dessen Durchführung, der qualifizierten Eignungsprüfung bis hin zur Vergabe selbst. Denn spätestens mit der Vergabeentscheidung werden die Weichen für ein mehr oder minder gutes Gelingen des Bauvorhabens gestellt. Die theoretische Abhandlung wird mit einer Vielzahl von Praxishinweisen aus dem Fundus eigener Erfahrungen anschaulich und praxisnah vermittelt. Das Vorurteil, eine qualifizierte Vergabe anspruchsvoller denkmalpflegerischer Bauleistungen sei auf Basis des vorhandenen Regelwerks der VOB nicht zu erzielen, ist nicht haltbar. Das Regelwerk der VOB A ist bei korrekter Anwendung eine hervorragende Basis für die qualifizierte Vergabe auch denkmalpflegerisch anspruchsvoller Arbeiten. Die Neuregelungen der VOB 2009 werden in der Arbeit berücksichtigt. Es liegt allein an den Sachbearbeitern und Entscheidungsträgern, diese werkgerecht umzusetzen und damit einer Vielzahl von Denkmalen zu den Firmen zu verhelfen, die sie verdienen.

Jürgen Klemisch
Referatsleiter Liegenschaften
der Deutschen Stiftung
Denkmalschutz

1 Einführung

1.1 PLANUNG DER VERGABE

Die Grundlage für ein erfolgreiches Vergabeverfahren beginnt bereits in den frühen Leistungsphasen (HOAI LPh. 1-6). Dies gilt ganz besonders für die sehr spezifischen Belange, die bei Arbeiten an einem Denkmal zu berücksichtigen sind. Von der Ermittlung der Planungsgrundlagen über die Budgetierung bis zur Ausführungsplanung und Ausschreibung müssen jeweils die Auswirkungen auf das Vergabeverfahren im Auge behalten werden. Hier sind die entscheidenden Weichenstellungen rechtzeitig vorzunehmen, damit man die formalen, qualitativen und kostenmäßigen Auswirkungen frühzeitig in den Griff bekommt. Es wird im Folgenden in der chronologischen Reihenfolge der Leistungsphasen (angelehnt an die HOAI und die ebenfalls chronologische Orientierung der VOB/A) dargestellt, wie die Anforderungen an die formale Korrektheit eines Vergabeverfahrens und die wirtschaftliche, sowie qualitative Ausführung einer Sanierung eines Denkmals miteinander vereinbart werden können. Hierdurch soll vermittelt werden, dass die hohen formalen Anforderungen an die Durchführung der Vergaben und die hierfür zu erstellenden Vermerke (Dokumentation) bei einer sorgfältigen und von Beginn an sauber geplanten Vorgehensweise ihren Schrecken verlieren und unangreifbar gestaltet werden können.

1.2 VORBEREITUNG: PLANUNGS-GRUNDLAGEN

Der erste Schritt – quasi als Grundlagenermittlung eines Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens in der Denkmalpflege – setzt eine intensive planerische Untersuchung der Bausubstanz voraus. Es wird empfohlen, zielgerichtete bauliche Voruntersuchungen durchzuführen, um möglichst genaue Grundlagen über den Schädigungsgrad, die Konstruktionsart, restauratorische Befundlagen und die Zuverlässigkeit von alten Bauunterlagen etc. zu erhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, stellt sich oftmals heraus, dass während der Baudurchführung umfangreiche Anpassungen vorgenommen werden müssen. Diese führen nicht nur zu Nachträgen, sondern auch oftmals zu einem anderen Anforderungsprofil (Vergabeunterlagen, Leistungsbeschreibung, Eignungs- und Wertungskriterien) an die Gewerke.

Eine präzise Ausschreibung ist selbstverständlich die Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Vergabeverfahren. Diese setzt eine ausreichende Kenntnis der

zu bewältigenden Aufgabe voraus. Zur Ermittlung der Grundlagen sind oftmals kleinere Bauaufträge für die Untersuchungsleistungen zur Fertigstellung der Ausführungsplanung notwendig. Hierfür kann ein vorgeschaltetes „kleines“ Vergabeverfahren für die Untersuchungsleistungen hilfreich sein.

1.3 DAS VERGABEVERFAHREN

Vergabeverfahren in der Denkmalpflege müssen häufig flexibel gestaltet werden, um den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Maßnahme angepasst werden zu können. Die Regeln der VOB/A stellen hierfür durchaus geeignete Instrumente zur Verfügung. Die komplexen Regeln, die hierbei zu beachten sind, sollen aber nicht als unnötige Hürden begriffen werden, sondern als ein notwendiger rechtlicher Rahmen, der die beiden Pole in Einklang bringen kann:

- zum einen weitgehende Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit der Verantwortlichen
- und zum anderen Transparenz, Wettbewerb und Gleichbehandlung, also Sicherstellung der notwendigen Kontrollmöglichkeit durch Dritte, zum Beispiel bei der Verwendung öffentlicher Mittel.

Werden die notwendigen Entscheidungen gründlich vorbereitet und zeitnah dokumentiert, ist eine rechtssichere (und wirtschaftliche) Vergabe ohne große Verrenkungen zu erzielen.

EXKURS VERGABEVERMERK:

Innerhalb der hier besprochenen chronologischen Reihenfolge der Bearbeitung des Vergabeverfahrens stellt der Vergabevermerk (Dokumentation) eine Besonderheit dar. Dieser Vermerk steht in der VOB am Schluss (§ 20 VOB/A). Das hat seinen Grund darin, dass durch diesen Vermerk die Vergabe letztendlich abgeschlossen wird. In der praktischen Durchführung sollte man diesen Vermerk aber nicht als Abschlusspunkt, sondern als einen Prozess betrachten, der jeden einzelnen Schritt begleitet. Durch die zeitnahe Dokumentation aller Entscheidungen entsteht dieser oftmals ungeliebte Vermerk ohne große Schwierigkeiten nach und nach (siehe Punkt 2.16).

Insgesamt sollte die Dokumentation im positiven Sinne als strategisches Steuerungsinstrument zur Durchführung der Vergabe genutzt werden.

2 Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens

Eines der großen Probleme vieler Vergabeverfahren liegt in der Tatsache begründet, dass die wichtigen Entscheidungen jeweils ad hoc für jedes Gewerk und ohne den Gesamtzusammenhang getroffen werden.

Um den mannigfaltigen Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verfahren gerecht zu werden, sollte daher von Anfang an eine dezidierte Planung des Ablaufes der Vergaben stattfinden. Es sind grundsätzlich die folgenden Entscheidungen zu treffen:

- Welche Gewerke sind auszuschreiben?
- Wie sehen die Qualitätsansprüche der einzelnen Gewerke aus?
- Wie werden die Vergabeverfahren zugeordnet (beschränkt, offen...)?
- Welche terminlichen Bedingungen sind zu berücksichtigen?
- Welche Begründungen und Festlegungen sind nötig?

Um dies leisten zu können, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

2.1 SCHWELLENWERTE

Am Beginn dieser Planung steht erst einmal die Frage nach den Schwellenwerten. Die Schwellenwerte haben Einfluss auf die Durchführung der Vergabe und ihre rechtliche Einordnung.

Bei der Ermittlung der Schwellenwerte ist Folgendes zu beachten (§ 1a VOB/A, Vergabeverordnung)¹

- Der aktuelle Schwellenwert für Bauaufträge (netto 5.000.000 Euro, Stand 01/12) stellt den Gesamtauftragswert einer Baumaßnahme ohne Mehrwertsteuer dar, also die Summe aller Bauaufträge (auch eventuelle Eigenleistungen etc.). Ausgenommen sind lediglich die Baunebenkosten.
- Es ist der ermittelte Wert zum Zeitpunkt der Versendung der Veröffentlichung der ersten Vergabeeinheit maßgebend.
- Grundlage ist eine sorgfältige und nachvollziehbare Berechnung aller zur Realisierung der Baumaßnahme notwendigen Aufwendungen mit möglichst realistischer Einschätzung der Marktlage. Der spätere Kostenanschlag aufgrund der tatsächlichen Angebote ist nicht maßgebend.

¹ Die Schwellenwerte werden in regelmäßigen Abständen von der EU-Kommission überprüft und angepasst (etwa alle zwei Jahre).

- Für einzelne Gewerke existiert kein Schwellenwert, das heißt, überschreitet die Baumaßnahme den Schwellenwert nicht, spielt die Höhe der einzelnen Vergabesummen keine Rolle.

Unterhalb der Schwellenwerte gilt:

- VOB/A 1. Abschnitt (nur Basis-§§).
- Veröffentlichungsfristen sind kürzer (national/regional) und die Informationspflichten des Auftraggebers gegenüber den Bewerbern/Bietern sind reduziert.
- Das Vergaberecht ist hier Haushaltsrecht. Verstöße werden von übergeordneten Dienststellen geprüft, wobei nur die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel im Vordergrund steht. Bieterrechtsschutz besteht vorrangig nur über Zivilklage im Rahmen von Schadensersatzforderungen.

Nach Aufstellung der Planungsunterlagen wird die Bauaufgabe kostenmäßig bewertet und dementsprechend die Festlegung über die zu erreichenden Schwellenwerte getroffen.

Bei der weiteren Betrachtung wird davon ausgegangen, dass es sich um Bauvorhaben unterhalb der Schwellenwerte handelt und damit der erste Abschnitt der VOB/A zur Anwendung kommt.

2.2 GEWERKEAUFTeilUNG

Zu diesem Zeitpunkt empfiehlt es sich, eine möglichst vollständige Liste der notwendigen Bauleistungen zu erstellen und diese den zu vergebenden Gewerken zuzuordnen.

Die Aufteilung orientiert sich nach wirtschaftlichen und funktionalen Kriterien:

- Zusammenfassung von Leistungen, die inhaltlich aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zusammengehören oder deren Aufteilung spätere Probleme bei der Abgrenzung von Gewährleistungsansprüchen haben könnte (vgl. § 5 Abs. 2 VOB/A).
- Zusammenfassung von Leistungen, die spezifische Kenntnisse im Bereich der Denkmalpflege erfordern, zum Beispiel spezielle restauratorische Leistungen.
- Zusammenfassung von Leistungen, die alleine zu geringfügig wären, um wirtschaftliche Angebote zu erzielen.
- Aufteilung von Leistungen, die durch ihre Konstellation den Bieterpool eingrenzen, weil nur wenige in der Lage sind, diese Kombination anzubieten. Aus

Gründen des Mittelstandsschutzes (vgl. § 5 VOB/A) ist dafür Sorge zu tragen, dass auch kleinere und mittlere Unternehmen die geforderten Leistungen anbieten können.

Die resultierenden Gewerke müssen nun daraufhin untersucht werden, welche Anforderungen an die Ausführung gestellt werden müssen.

Auch bei einem Baudenkmal besteht erfahrungsgemäß ein Großteil der Arbeiten aus Standardleistungen, die jedes zuverlässige und fachkundige Unternehmen mit Sanierungserfahrung grundsätzlich ausführen kann.

An dieser Stelle kann es sinnvoll sein, kleinere Leistungen mit hohem Anspruch an die Ausführung zu separieren, auch wenn diese eigentlich zu einem größeren Gewerk gehören. Hierdurch besteht die Möglichkeit, spezielle Leistungen an ausgewählte Unternehmen mit besonderer Fachkenntnis zu vergeben, die größere Leistung des Ursprungsgewerks jedoch öffentlich auszuschreiben und dadurch den Vorrang zur öffentlichen Ausschreibung und besondere Anforderungen an gewisse Teilleistungen miteinander zu vereinen.

Dies kann auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus sinnvoll sein. So ist es sicher unwirtschaftlich, die gesamten Tischlerarbeiten an hochqualifizierte Restaurierungsbetriebe zu vergeben, wenn sich spezielle Anforderungen zum Beispiel nur auf ein Türportal mit einem Bruchteil des gesamten Auftragswertes beziehen.

Durch Einbeziehung der Gewerkeliste in den Vergabevermerk lässt sich auch die Anforderung der angemessenen Berücksichtigung von Mittelstandsinteressen (§ 97 Abs. 3 GWB) dokumentieren.

2.3 VERGABEFORMEN (§ 3 VOB/A, ARTEN DER VERGABE)

Es ist grundsätzlich zwischen den folgenden Vergabearten zu unterscheiden.

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
 - Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb
- Freihändige Vergabe (Verhandlungsverfahren)

Entscheidend für die Praxis sind die Anwendungskriterien für die Auswahl. Grundsätzlich ist festzustellen, dass diese drei Vergabemöglichkeiten dadurch, dass sie ausdrücklich in den Rechtsgrundlagen aufgelistet sind, auch jede Einzelne trotz der Hierarchie grundsätzlich anzuwenden ist! Einen Grundsatz, nicht offene Vergaben

im öffentlichen Bereich zu vermeiden, gibt es nicht. Zu beachten ist, dass diese Verfahren in einer Hierarchie zueinander stehen.

In der Praxis heißt das:

- Bei allgemeinen Anforderungen an ein Gewerk, das jedes fachkundige Unternehmen ausführen kann, ist die öffentliche Ausschreibung anzuwenden (§ 3 Abs. 2 VOB/A).
- Bei besonderen Anforderungen, die aufwändige Muster oder besonders erfahrene Unternehmen bedingen, ist ein beschränktes Verfahren (gegebenfalls mit Teilnehmerwettbewerb) vorzuziehen.
- Steht aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen zur Verfügung, oder hat ein beschränktes Verfahren nicht zum gewünschten Erfolg geführt, ist die freihändige Vergabe anzuwenden.

Der Grundsatz muss lauten, dass für jede Aufgabe das jeweils wirtschaftlichste Verfahren, besonders unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange, auszuwählen ist. Das sollte in den meisten Fällen das offene Verfahren sein. Im Umkehrschluss ist festzustellen: Wählt man gut begründet ein anderes Vergabeverfahren, dann ist die öffentliche Ausschreibung in diesem Falle nicht angebracht und die falsche Wahl.

Bei sorgsamer und gewissenhafter Entscheidungsfindung ist jede Scheu, im Einzelfall von öffentlichen Vergaben abzusehen, völlig unbegründet. Es muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass, wenn die Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung und Transparenz für das Vergabeverfahren erfüllt werden, die endgültige Entscheidung über das Vergabeverfahren auf der Grundlage des § 3 VOB/A beim Auslober liegt. Auch bei einem eventuellen Rechtsweg kann nur geprüft werden, ob die Kriterien der Vergabe transparent sind, konsequent und unter Wahrung des Gleichbehandlungsprinzips umgesetzt wurden und dem wirtschaftlichen Erfolg des Bauvorhabens dienen. Ist das eingehalten worden, ist keine Vergabe mit Aussicht auf Erfolg anfechtbar.

a Offenes Verfahren

1 Öffentliche Ausschreibung

In dem hier behandelten Bereich der denkmalpflegerisch anspruchsvollen Bauleistungen sind sicherlich aufgrund der Natur der Sache wesentlich häufiger Ausnahmen von der Präferenz des offenen Verfahrens anzutreffen als im Neubaubereich. Dennoch ist auch hier immer erst einmal ein offenes Verfahren für möglichst viele Gewerke anzustreben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die oft anzutreffende Befürchtung, dass eine öffentliche Ausschreibung dazu führt, dass man unzuverlässigen Billigbietern ausgeliefert ist, in der Regel unbegründet ist. Oftmals bringt gerade erst eine öffentliche Ausschreibung (oder ein öffentlicher Teilnehmerwettbewerb) den Kontakt mit engagierten und spezialisierten Fachunternehmen. Spätestens, wenn es sich um eine Bauaufgabe handelt, bei der Bauherr und Planer selbst noch keine große Erfahrung mit den Besonderheiten eines Denkmals haben oder spezielle Arbeiten anstehen, ist der Rückgriff auf bekannte Unternehmen keine sinnvolle Lösung.

Es ist auch anzumerken, dass organisatorische und regionale Gründe bei der Auswahl keine Rolle spielen dürfen (siehe § 6 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Begründungen wie beispielsweise, man möchte in dem wertvollen Umfeld des Baudenkmals nur Firmen haben, bei denen man Erfahrungen hat, dass sie sich dort angemessen bewegen und arbeiten, sind unzulässig. Es bestehen vielfältige Werkzeuge, um schwarze Schafe bei der Auswahl auszusortieren (Siehe Punkt 2.9, Eignung der Bieter).

Die Organisation der Baustelle, einschließlich Einweisung der AN, die entsprechende Überwachung etc., ist von der Bauleitung des AG geschuldet. Sie kann daher keinen Niederschlag in der Vergabeentscheidung finden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass bei gleicher Qualität öffentliche Ausschreibungen in aller Regel günstigere Ergebnisse aufweisen. Da auch (und gerade) die Budgets in der Denkmalpflege endlich sind, kann es höchst sinnvoll sein, durch einen großen Anteil an öffentlicher Ausschreibung Einsparungen zu erzielen, die dem Gesamtbauwerk zugute kommen.

Es sollte nach folgendem Grundsatz vorgefahren werden:
Sind die Anforderungen, wie sie im Folgenden für die anderen beiden Vergabearten formuliert werden, nicht für Dritte nachvollziehbar darzustellen, ist die öffentliche Ausschreibung anzuwenden.

Gewerke mit erwartungsgemäß großen Auftragssummen sollten generell öffentlich ausgeschrieben werden. Es ist selten begründbar, dass bei einer Bausumme von zum Beispiel mehreren Hunderttausend Euro die Arbeiten mit besonderen Anforderungen überwiegen.

b Nichtoffene Verfahren:

1 Beschränkte Ausschreibung

Der entscheidende Unterschied zum offenen Verfahren liegt in der Vorauswahl der Bieter durch den Auslober und der beschränkten Teilnehmerzahl.

Die beschränkte Ausschreibung ist immer dann zu wählen, wenn eine Öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis gehabt hat oder spezielle Gründe die Anwendung der öffentlichen Vergabe nicht zweckmäßig erscheinen lassen.

Es muss immer der Grundsatz der Hierarchie der verschiedenen Vergabeverfahren zu Grunde gelegt werden. Das bedeutet, wenn öffentliche Vergabe nicht in Frage kommt, ist die im folgenden beschriebene beschränkte Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb zu wählen. Erst wenn auch diese gut begründet ausscheidet, kommt die beschränkte Vergabe in Betracht. Die nächste Stufe stellt dann die freihändige Vergabe dar.

Dieser Hierarchie sollte man sich bei der Entscheidung und Wertung seiner Argumente für die Wahl des Vergabeverfahrens immer bewusst sein. Sie stellt auch den Maßstab für den Vergabevermerk dar.

In VOB/A § 3 Abs. 3 sind für die beschränkte Ausschreibung mehrere Gründe aufgezählt.

Wertgrenzen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A)

Neu aufgenommen wurde in die VOB 2009 die Möglichkeit, für Aufträge mit geringerem Auftragswert beschränkte Ausschreibung zuzulassen. Hierfür sind nach § 3, Abs. 3 Nr. 1, a - c VOB/A Wertgrenzen für drei Bereiche festgelegt worden. Für die Arbeiten in der Denkmalpflege sind zwei Bereiche (Nr. 1, a und b) relevant (Werte entsprechen der zu erwartenden Auftragssumme ohne Umsatzsteuer):

- a) 50.000 Euro für Ausbaugewerke, dies sind praktisch alle nach Fertigstellung des Rohbaus anfallenden Gewerke, wie Natursteinarbeiten, Putzarbeiten, Malerarbeiten etc.
- c) 100.000 Euro für die übrigen Gewerke (Rohbau).

Durch die Neuregelung wird die bisherige Regelung (VOB 2006), die beschränkte Vergaben bei einem nachzuweisenden Missverhältnis zwischen Aufwand und Vorteil, bzw. Wert der auszuführenden Leistung erlaubte, durch feste Wertgrenzen ersetzt. Dies hat zur Folge, dass für unterhalb dieser Wertgrenzen liegende Aufträge keine besonderen Begründungen mehr notwendig sind. Umgekehrt wird eine Begründung für ein derartiges Missverhältnis bei höheren Auftragswerten deutlich erschwert.

Öffentliche Ausschreibung ohne annehmbares Ergebnis (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A)

Ist eine vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gemäß § 17 VOB/A aufgehoben worden, können die erstplatzierten Bieter (und gegebenenfalls zusätzliche Bieter) im Rahmen eines beschränkten Verfahrens zur erneuten Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Wenn die öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (zum Beispiel Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzumutbar ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A).

Die Aufzählung in § 3 ist dabei nicht als abschließend zu betrachten. Hierbei kommen vielmehr alle Faktoren in Betracht, die öffentliche Vergabe nicht zielführend erscheinen lassen. Das können terminliche Gründe oder auch spezielle Anforderung an die Eignung der Unternehmen in der Denkmalpflege sein (s. aber hierzu § 3 Abs. 4 Nr. 1 VOB/A).

Zu beachten ist jedoch, dass grundsätzlich nur ver-gaberelevante Gründe den Ausschlag geben dürfen, die nicht im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen dürfen (klassisches Beispiel: Aus Verschulden des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen verspätete Fertigstellung der Vergabeunterlagen rechtfertigt keine beschränkte Vergabe, da die dadurch bedingte Dringlichkeit vermeid-bar und somit dem AG zuzurechnen ist).²

HINWEIS:

In der Praxis der Denkmalpflege wird häufig der beschränkten Ausschreibung der Vorzug gegeben, da hier keine Veröffentlichungsfristen einzuhalten sind. Auch wenn das in der Regel oft praktiziert wird, muss darauf hingewiesen werden, dass diese Verfahrensweise rechtlich zu beanstanden ist.

Weiterhin ist zu beachten, dass ein beschränktes Verfahren überhaupt nur dann einen Sinn macht, wenn dem Auftraggeber eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bietern bekannt ist. Sind nicht wenigstens drei Bieter (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A) mit hoher Eignung für die spezifische Aufgabe bekannt, so fehlt entweder der Wettbewerb (mit unange-nehmen Folgen für das Budget) oder die Qualität leidet.

Zur Qualitätssicherung bei anspruchsvollen denkmalpflegerischen Gewerken ist die beschränkte Ausschreibung daher nur geeignet, wenn durch bereits durchgeführte Maßnahmen ein ausreichender Pool an geeigneten Unternehmen bekannt ist (vgl. a. Kap 2.4./ Auswahlkriterien für beschränkte Vergabe).



2 Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOB/A)

Diese Ausschreibungsform ist im Bereich der Denkmalpflege die oftmals geeignetste Form der Vergabe, wenn aufgrund besonderer handwerklicher oder sonstiger in der Denkmalpflege typischer Weise anzutreffender besonderer Anforderungen von der öffentlichen Vergabe abgewichen werden soll.

Dies gibt auch die VOB zu erkennen. So heißt es in § 3 Abs. 4 Nr. 1 VOB/A:

„Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teil-nahmewettbewerb ist zulässig, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausgeführt werden kann...“

Hier werden ausdrücklich die Berücksichtigung von besonderen Erfahrungen und Fachkenntnissen beschrieben.

Das Verfahren mit Teilnehmerwettbewerb stellt eine gute Mischung zwischen einem offenen Verfahren mit möglichst großem Bieterpool und einer beschränkten Ausschreibung dar.

² Vgl. Müller-Wrede in Ingenstau/Korbion VOB-Kommentar, 17. Auflage 2010, VOB/A § 3 Rn. 34.

3 Freihändige Vergabe (§ 3 Abs. 5 VOB/A)

Die freihändige Vergabe hat ihre Berechtigung immer dann, wenn nur bestimmte Unternehmer zur Ausführung in der Lage sind (zum Beispiel aus patentrechtlichen Gründen, besondere Erfahrungen und Geräte) oder eine objektive (für alle Bieter gleich verständliche) Ausschreibung nicht möglich ist, etc. (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 3 VOB/A).

Besondere Bedeutung hat dies natürlich auch im Nachtragswesen (wenn eine Teilleistung von einer größeren Leistung nicht ohne Nachteil zu trennen ist (§ 3 Abs. 5 Nr. 6 VOB/A)).

Dieses Verfahren, das als einziges auch Verhandlungen über den Preis ermöglicht, sollte nur in gut begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

Die freihändige Vergabe macht zum Beispiel Sinn, „weil nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht“ (§ 3 Abs. 5 Nr. 4 VOB/A).

Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich bei der Prüfung der Angebote einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung im Nachhinein herausstellt, dass die Leistung entgegen anderer vorheriger Annahme nicht so realisiert werden kann, wie gedacht. Oder wenn überbewertete Vorschläge der Bieter zur Ausführung unterbreitet werden, die nicht vergleichbar sind, gleichzeitig andere Bauleistungen in zeitlicher Folge diese zur Voraussetzung benötigen.

Wenig bekannt ist auch die Möglichkeit, eine freihändige Vergabe mit einem vorhergehenden Teilnehmerwettbewerb durchzuführen. Das macht in der Regel immer dann Sinn, wenn zum Beispiel zwar nur ein Unternehmen für eine sehr spezielle Ausführung bekannt ist, aber sicherheitshalber vor dem eigentlichen Verfahren

ermittelt werden soll, ob nicht doch noch andere Bieter in Frage kommen könnten.

Die Verfahrensregeln entsprechen in diesem Fall dem Teilnehmerwettbewerb bei beschränkter Ausschreibung.

2.4 AUSWAHL DER VERGABEVERFAHREN

Die unter 2.2 aufgeführte Gewerkeliste lässt sich durch Hinzufügen der jeweiligen Anforderungen auch für die Wahl der Vergabeart verwenden. Als erstes sollten die Gewerke mit durchschnittlichen Anforderungen für die öffentliche Ausschreibung ausgewählt werden. Unterhalb der Schwellenwerte gibt es zwar keine Regel zu mindestens 80 Prozent Anteil öffentlicher Ausschreibung, dennoch empfiehlt es sich, einen möglichst großen Anteil an öffentlicher Ausschreibung anzustreben. Wird die öffentliche Ausschreibung bei den meisten Gewerken angewandt, lassen sich die verbleibenden Ausnahmen wesentlich leichter rechtfertigen.

Werden bei einer Sanierung höhere Anforderungen an ein Gewerk gestellt, als es normalerweise üblich ist, kann ein beschränktes Verfahren gewählt werden. Zu beachten ist dabei, dass die Tatsache, dass es sich um die Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes handelt, für sich allein noch keine unübliche Anforderung darstellt. Auch bei einer öffentlichen Ausschreibung können zum Beispiel Referenzen in vergleichbaren Objekten verlangt werden und damit zum Bestandteil der Eignungswertung werden.

Liegen besondere Anforderungen vor, sollte in der Dokumentation eine fundierte Begründung angelegt werden. Hilfreich ist in solchen Fällen zum Beispiel eine Beurteilung der zuständigen Denkmalpflege, die gegebenenfalls ausführliche Hinweise oder sogar Auflagen für bestimmte Bauteile formulieren kann.

In diesen Fällen wird in der Regel die Wahl beschränkter Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb empfohlen. Die reine beschränkte Ausschreibung sollte Fällen mit hoher Dringlichkeit vorbehalten bleiben, oder wenn der Aufwand für einen Teilnehmerwettbewerb nicht in Relation zur Angebotshöhe steht (vgl. Pkt. 2.3 b: Wertgrenzen nach § 3, Abs. 3 Nr. 1 a - c). Denkbar sind auch Fälle, bei denen von vornherein nur bestimmte bereits bekannte Unternehmen in Frage kommen.

Die freihändige Vergabe sollte reinen Ausnahmefällen vorbehalten sein, die in der Dokumentation explizit nach § 3 Abs. 5 VOB/A zu begründen sind. Hier zu einem annehmbaren Ergebnis zu gelangen, hängt zu großen Teilen von der Erfahrung und Professionalität der vergabenden Stelle ab.



Auswahlkriterien für beschränkte Vergabe mit oder ohne Teilnehmerwettbewerb

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb (§ 3 Abs. 3 VOB/A)

Vor- und Nachteile:

- + Ermessensspielraum bei der Eignungsprüfung vorhanden.
- + Kurze Verfahrensdauer.
- Oftmals unzureichende Eignungsprüfung.
- Sehr eingeschränkter Bieterkreis.

Das größte Problem bei rein beschränkten Vergabeverfahren ist erfahrungsgemäß die Auswahl der Bieter. Es liegen in der Regel wenig vergleichbare und objektive Unterlagen zur Beurteilung der einzelnen Bieter vor. Dabei ist gerade beim beschränkten Verfahren hohe Sorgfalt auf die Auswahl zu legen.

Ein häufiger Kritikpunkt ist, dass die Auswahl lediglich aufgrund von Empfehlungen des Bauherren oder der Planer vorgenommen wird. Dies ist jedoch rechtlich eindeutig zu beanstanden. Wird eine beschränkte Ausschreibung aufgrund der Erfordernis spezieller Fachkenntnisse gewählt, so muss sich dies zwangsläufig auch in der Auswahl der Bieter niederschlagen, das heißt, die Auswahl muss eindeutig dokumentieren, warum diese Bieter die notwendigen Anforderungen erfüllen, die mit anderen Vergabearten (zum Beispiel bei öffentlicher Ausschreibung) nicht erfüllt worden wären.

Hierbei ist zwar ein relativ weiter Ermessensspielraum gegeben, es muss aber für Dritte nachvollziehbar sein, dass die Auswahlkriterien eindeutig den Anforderungen der Bauaufgabe zuzuordnen sind.

Grundsätzlich muss die Prüfung der Eignung der Bieter nach für alle gleichen Kriterien erfolgen (bei Teilnehmerwettbewerb bereits in der Bekanntmachung aufzuführen!). Diese sind zu dokumentieren und können zum Beispiel sein:

- Referenzen bei vergleichbaren Aufgabestellungen/ Aktualität prüfen.
- Spezialisierte Mitarbeiter auf dem geforderten Fachgebiet. Diese Mitarbeiter müssen zum Zeitpunkt der Ausführung nachweisbar bei dieser Firma arbeiten!
- Nachweis der für die Aufgaben benötigten Technik und Maschinen.
- Ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern, gegebenenfalls durch entsprechenden Fort- oder Ausbildungsnachweis zu bestätigen.
- Verfügbarkeit im geforderten Ausführungszeitraum.

Beschränkte Ausschreibung nach Teilnehmerwettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOB/A)

Vor- und Nachteile:

- + Das Verfahren hat immer auch einen offenen Charakter, da jeder Unternehmer sich daran beteiligen darf.
- + Durch die beschränkte Zahl der aufzufordernden Bieter (zu empfehlen etwa 5 bis 8 Bieter) ist aus dem Bewerberfeld eine Auswahl zu treffen, die naturgemäß einen Ermessensspielraum lässt. Daher ist hier durchaus ein Mehr oder Weniger an Eignung relevant und kann bei der Auswahl berücksichtigt werden.
- + Gerade wenn spezielle Fachkenntnisse wichtig sind, wird durch das offene Teilnehmerverfahren der Bieterkreis erweitert und neue oftmals gut qualifizierte Unternehmer können einbezogen werden, was die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme erhöhen kann.
- + Dadurch, dass alle Bieter die vom Auftraggeber in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen angegebenen und verlangten Eignungsnachweise für die geforderten speziellen Anforderung an das Bauverhaben vollständig einzusenden haben, stehen in der Regel umfangreiche Beurteilungskriterien für die Auswahl zur Verfügung.
- + Das Verfahren ist auch für die Bieter interessant, da sie sich nur einem zahlenmäßig überschaubaren Teilnehmerwettbewerb stellen müssen.
- Längere Verfahrensdauer.

In der Praxis sollte man bei allen beschränkten Verfahren beachten, dass man keine Bieter teilnehmen lässt, von deren Eignung man nicht überzeugt ist (beispielsweise, in dem ein Bieterpool von nur drei als gut befundenen AN schnell noch um zwei weitere Bieter ergänzt wird, um genügend Anbieter zu bekommen, die aber nicht genau auf ihre Eignung überprüft wurden). Wenn von diesen einer den Wettbewerb gewinnt, dann gilt er dennoch als gleichwertig qualifiziert und kann, anders als bei der Wertung im offenen Verfahren, nicht ausgeschlossen werden. Der Auftrag ist an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Die beschränkte Ausschreibung mit vorgeschaltetem Teilnehmerwettbewerb ist ein im Bereich denkmalpflegerischer Baumaßnahmen häufig sehr sinnvoll einzusetzendes Verfahren.

Das Verfahren mit Teilnehmerwettbewerb entspricht in der zweiten Stufe, der auf die Teilnehmerauswahl folgenden beschränkten Ausschreibung, exakt den Bedingungen für die einfache beschränkte Ausschreibung.

2.5 VERGABETERMINPLAN

Den nächsten Schritt stellt ein Vergabeterminplan dar. Hier werden die einzelnen Vergaben in der Reihenfolge ihres Bedarfs (Baufortschritt und Abhängigkeit der Gewerke untereinander) und der jeweils benötigten Verfahrensdauer aufgelistet.

Bei Denkmalen sind häufig besondere Parameter zu berücksichtigen. Sie sind in den Bauablauf und damit in den Vergabezeitplan einzupassen. Hierbei kann es sich zum Beispiel um das Anlegen erforderlicher Muster handeln, deren Anfertigung und Prüfung zusätzlich einzuplanende Zeitfenster und Vorläufe erfordert.

Gerade bei öffentlicher Ausschreibung sind die Veröffentlichungsfristen durchaus relevant für den gesamten Bau- und Planungsablauf. Da zum Beispiel Dringlichkeit als Voraussetzung für eine beschränkte Ausschreibung nur akzeptiert wird, wenn diese vom Auftraggeber nicht verschuldet und vor allem auch nicht vorhersehbar war, ist klar, wie wichtig die vorausschauende Vergabeterminplanung in der Praxis ist. Ein nicht geringer Anteil an nichtoffenen, aber dann rechtswidrigen Verfahren wird in der Praxis aufgrund ungenügender Zeitplanung verursacht, wenn der Zeitdruck rechtliche Bedenken in den Hintergrund treten lässt.

Zu beachten ist des Weiteren, dass der Planungsablauf eng mit der Vergabe verzahnt werden muss. Bei allen Ausschreibungen sollen die Vergabeunterlagen bei Versendung der Bekanntmachung bereits vollständig fertiggestellt sein (s. § 2 Abs. 5 VOB/A).

2.6 BEKANNTMACHUNG (§ 12, VOB/A)

Öffentliche Ausschreibung und Teilnehmerwettbewerb

Bei der Bekanntmachung einer Gewerkeausschreibung sind vorhandene Formvorgaben zu verwenden. Bereits in der Veröffentlichung müssen die grundsätzlichen Anforderungen an die Ausführung, wie die abgefragten Leistungen, Bauvolumen, eventuelle Schwierigkeitsgrad (Sanierung/ Denkmalschutz) und das gewählte Vergabeverfahren für die Bieter erkennbar sein (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A). Die Auswahlkriterien für das spätere Wertungsverfahren und die Zuschlagskriterien sind bereits in der Bekanntmachung zu benennen um dadurch evtl. gewünschte Einschränkungen des Bieterkreises von Anfang an erkennen zu lassen.

Hier sind beispielsweise die folgenden Fragen zu beantworten:

- Welche Anforderungen an besondere Fachkenntnisse sind für das auszuschreibende Gewerk in dem betreffenden Denkmal nötig?

- Welche Nachweise sind geeignet, das zu beurteilen?
- Sollen Arbeitsproben oder Muster angefordert werden?
- Sind Referenzen anzufordern und welche?
- Nach welchen Kriterien soll der Zuschlag erfolgen (Preis, Qualität, etc., vgl. Kap 2.10)?

So muss eine Eignungsvoraussetzung, wie Erfahrung in Sanierung und Denkmalpflege oder ähnlich in der Bekanntmachung benannt werden. Es ist einsichtig, dass den Bietern die Chance eingeräumt wird, vor der Tätigkeit zeitlicher oder finanzieller Investitionen (zum Beispiel bei Ausschreibungen mit Kostenerstattung) abzuklären, ob sie für den Auftrag überhaupt in Frage kommen.

Die Veröffentlichung ist dem Auftragswert entsprechend bekannt zu machen. In der Regel sollte mindestens landesweit ausgeschrieben oder veröffentlicht werden. Größere Aufträge sind im Bundesanzeiger bekannt zu geben. In wenigen Ausnahmefällen kann für eine kleine Leistung, die für weiter entfernte Bewerber voraussichtlich nicht wirtschaftlich zu erbringen ist, auch eine rein lokale Veröffentlichung angemessen sein.

2.7 VERSAND DER VERGABE- UNTERLAGEN / BIETERANFRAGEN

Die Vergabeunterlagen sind an alle Bewerber möglichst zeitnah, direkt nach Eingang der Bewerbung zu versenden.³ Es sollte eine vollständige Liste der Bewerber geführt werden, an die die Vergabeunterlagen versendet wurden. Dies dient der Vorbereitung der späteren Submissionslisten, ist aber auch nötig, um gegebenenfalls zusätzliche Informationen (siehe nächster Absatz) oder Ähnliches auch garantiert allen Bietern später zusenden zu können.

Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe schreibt die VOB als Besonderheit vor, dass die Angebotsunterlagen nach Prüfung der Teilnehmeranträge alle am gleichen Tag zu versenden sind (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/A).

Aufklärungen über den Angebotsinhalt (§ 12, Abs. 7 VOB/A)

Gerade bei heute nicht mehr gebräuchlichen historischen Konstruktionsarten sind die Leistungsbeschreibungen manchmal kompliziert und nicht immer jedem Bieter verständlich.

Wenn ein Bewerber eine Frage zum Verständnis der Vergabeunterlagen stellt, ist diese möglichst unverzüglich

³ Vgl. Lausen in Juris Vergaberecht, 2. Auflage 2008, VOB/A § 17, VOB/A Rn 32.

zu beantworten. Zu unterscheiden ist dabei, ob es sich um eine einfache subjektive Verständnisfrage handelt oder eine Frage, die einen Fehler oder eine objektiv missverständliche Formulierung erkennen lässt, die Einfluss auf die Kalkulation haben könnte. Ersteres kann prinzipiell formlos beantwortet werden. Im zweiten Fall sind jedoch zwingend auch alle anderen Bieter schriftlich über die Fragestellung und die Antwort zeitgleich schriftlich zu informieren, damit niemand einen Vorteil durch mehr Information erlangen kann.

2.8 ANGEBOTSFRISTEN (§ 10 VOB/A)

Um den Bietern eine ausreichende Angebotsfrist einzuräumen, sind folgende Dinge zu beachten:

Die Angebotsfrist beginnt mit dem Tag der Vergabebekanntmachung. Die absolute Mindestfrist liegt in Fällen objektiver Dringlichkeit bei zehn Kalendertagen. Auch hier darf die Dringlichkeit, wie bei der Wahl des Vergabeverfahrens, nicht vom Auftraggeber verschuldet sein.

Tatsächlich sollte die Frist immer unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass allen Bietern eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht. Dafür spielen verschiedene Faktoren eine Rolle:

- Einbeziehung der Zeiten zur Übermittlung sowohl der Angebotsunterlagen an die Bieter und der Rücksendung des ausgefüllten Angebotes an die Vergabestelle.
- Jeder Bieter braucht eine angemessene Zeit, um sich entscheiden zu können, ob er überhaupt bieten will.
- Geschätzter Aufwand für die Kalkulation. Handelt es sich nur um ein paar Standardleistungen oder sind zur Kalkulation zeitaufwändige Maßnahmen erforderlich? Das können sein:
- Notwendige Ortsbesichtigungen,
- größere Leistungspakete, die erfahrungsgemäß den Einsatz von Nachunternehmern erwarten lassen (was zusätzliche Zeit benötigt, um deren Angebote einzuholen),
- gegebenenfalls nötige Zeit für Produktrecherchen oder spezielle Lösungen für nicht alltägliche Aufgaben (Denkmalpflege!),
- mitunter sind auch Urlaubszeiten etc. von Bedeutung, insbesondere wenn Preisanfragen an bestimmte Hersteller notwendig sind, diese aber Betriebsferien haben oder in Bundesländern mit stark abweichenden Feiertagen etc. ansässig sind.

HINWEIS:

Beginn der Angebotsfrist ist der Tag der Bekanntmachung.⁴ Ende der Angebotsfrist ist immer die Submission, das heißt: die Öffnung des ersten Angebotes. Ein davon getrennter „Einsendeschluss“ ist nach § 10, Abs. 2 VOB/A unzulässig.

2.9 EIGNUNGSPRÜFUNG BEI BESCHRÄNKTER / FREIHÄNDIGER VERGABE

Die Eignungsprüfung stellt sicher eine der Aufgaben mit zentraler Bedeutung in der Vergabe bei denkmalpflegerischen Objekten dar.

Hier teilen sich auch die Verfahrenswege auf:

Öffentliche Ausschreibung

Bei der öffentlichen Ausschreibung findet die Eignungsprüfung erst nach der Submission statt, da jeder Bieter auch ein Angebot abgeben darf.

Hinweise zur Eignungsprüfung für das offene Verfahren sind unter Angebotsauswertung (2.12) beschrieben.

Beschränkte und freihändige Vergaben

Bei den übrigen Verfahren hingegen findet die Eignungsprüfung in jedem Fall vor der Versendung der Angebotsunterlagen statt. Jeder Bewerber, der vom Auftraggeber eine Angebotsaufforderung erhält, gilt automatisch als geeignet, ansonsten hätte der AG ihn ja nicht zur Angebotsabgabe auffordern dürfen. Da daher kein Bewerber mehr bei der Wertung aufgrund keiner oder auch nur geringerer Eignung mehr beurteilt oder gar aussortiert werden darf, muss die Bewerberauswahl im Vorfeld gründlich erfolgen.

HINWEIS:

In seltenen Fällen kann auch in einem beschränkten Vergabeverfahren ein Bieter noch während der Angebotsauswertung, quasi nachträglich, wegen fehlender Eignung ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Zweifel an der Eignung vor der Angebotsaufforderung trotz Wahrung der Sorgfaltspflicht nicht erkennbar waren (zum Beispiel fehlende Zuverlässigkeit aufgrund nachträglicher Insolvenz oder eines stark fehlerhaft verfassten Angebotes).

Wir weisen darauf hin, dass gerade bei beschränkter Ausschreibung daher die Prüfung der Fachkunde besonders intensiv erfolgen sollte.

⁴ Vgl. Lausen in Juris Vergaberecht, 2. Auflage 2008, §18, VOB/A Rn. 9.

Zusammenfassend gilt wieder der immer gleiche Grundsatz:

Entscheidend ist, dass man sich nachvollziehbar Gedanken und die notwendige Mühe macht, um eine begründbare, für die vorliegende Aufgabe passende Auswahl zu treffen und dieses auch immer zu dokumentieren.

Für den Vergabevermerk (Dokumentation) ist letztendlich nur entscheidend, dass die ausgewählten Bieter auch wirklich alle (oder zumindest am ehesten) den vorher bekannt gemachten Auswahlkriterien entsprechen. Hier empfiehlt sich für die Dokumentation auch wieder eine Tabelle, die die Auswahlkriterien enthält und zum Beispiel durch ein Punktesystem oder einfaches Abhaken die Bieter, die den Anforderungen nicht entsprechen, erkennen lässt. Es geht dabei ja nicht darum, den vermeintlich Besten heraus zu filtern, sondern nur die Ungeeigneten zu ermitteln. Wenn von zehn geeigneten Bietern zum Beispiel sechs zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist diese Auswahl letztendlich immer etwas willkürlich und darf das auch sein. Sind die Ungeeigneten erst einmal aussortiert, kann die Endauswahl der aufzufordernden Bieter dann auch durchaus nach subjektiven Eindrücken aus einem Bewerbungsgespräch ausfallen.⁵

Die einzelnen Schritte der Auswertung sind in Kapitel 2.12 b Angebotsauswertung / Eignungsprüfung näher beschrieben.

2.10 ANGEBOTSAUFFORDERUNG

Beschränkte und freihändige Vergaben

Die Angebotsaufforderung leitet den letzten Schritt der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes ein. Für diese Verfahren geht es daher an dem Punkt Angebotsauswertung 2.12. weiter.

Öffentliche Ausschreibung

In der Bekanntmachung und später konkretisierend in den Vergabeunterlagen sind alle Kriterien des anschließenden Auswahlverfahrens, zum Beispiel denkmalpflegerische und restauratorische Belange, mit der beabsichtigten Gewichtung zu benennen. Die hier geforderten Nachweise können im Sinne von Konkretisierungen oder Ergänzungen zu den in der Bekanntmachung geforderten Nachweisen dargestellt werden. Sie dürfen aber nicht von der Bekanntmachung abweichen.

Dieser Schritt ist in der Praxis oft fehlerbehaftet, weil die Angebotsaufforderung prinzipiell formalisiert ist und schnell vor Versand noch abgehakt wird. Die korrekte Erstellung der Angebotsaufforderung ist nicht schwierig, aber sie hat mit Sorgfalt zu geschehen. Spätestens jetzt werden die Grundlagen für die Auswahl und die Rechtmäßigkeit dieser Auswahl gelegt. Das bedeutet, es sollte genau abgewogen sein, welche Wertungskriterien in welcher Gewichtung festgelegt werden müssen, um das

Stadtmauer von
Neubrandenburg
– Wieck



ANMERKUNG ZUR BEWERBERAUSWAHL:

Dass häufig Aufträge an bekannte Unternehmen vergeben werden, ohne dass dies von dritter Seite immer nachvollziehbar ist, ist wohl eine Tatsache. Der Grund dafür dürfte aber in eher weniger Fällen vorsätzliche Wettbewerbseinschränkung sein, sondern liegt nach Auffassung des Autors in der sozialen Struktur des Menschen begründet. Wir sind nicht dazu gemacht, für unsere eigenen Bedürfnisse wichtige Dinge fremden Menschen oder Institutionen zu überlassen. Es ist wohl diese natürliche Barriere, die immer wieder den Rückgriff auf Bekanntes auslöst.

Gerade aus diesem Grund ist unsere Empfehlung, sich mit (zum Beispiel durch Teilnehmerwettbewerb) ermittelten Betrieben bekannt zu machen, den Betrieb zu besichtigen oder ein Bewerbungsgespräch zu führen. Man sollte sich bewusst sein, dass

es nicht nur um die (extrem schwierige) Frage geht, das ultimative Auswahlkriterium zu finden, wer denn nun die geeignetsten Bieter sind. Oftmals reicht es nach gründlicher Vorauswahl entsprechend den selbst vorgegebenen Auswahlkriterien, unter den verbleibenden geeigneten Bietern durch einen persönlichen Kontakt oder auch nur intensive Informationen ein „gutes Gefühl“ zu bekommen, das den nötigen Vertrauensvorschuss überhaupt erst möglich macht, (oder natürlich auch das Gegenteil).

Der Vorteil der nicht-offenen Verfahren ist ja gerade, dass nach einer objektiven Vorauswahl die offensichtlich ungeeigneten Bieter aussortiert werden müssen und unter den verbleibenden Bietern die Auswahl der aufzufordernden Bieter eine Entscheidung des Auftraggebers bleibt.

⁵ Vgl. Kullack/Zeiss in Juris Vergaberecht, 2. Auflage 2008, § 8 VOB/A Rn 40.

gewünschte Ziel zu erreichen und welche Nachweise für die Eignung eingefordert werden.

Die VOB/A zieht in § 6, Abs. 3 Nr. 2 für die Eignungsnachweise auch ausdrücklich das Heranziehen des Präqualifikationsverzeichnisses⁶ in Betracht. Hier bereits eingetragene Unternehmer können sich die generelle Abgabe von Einzelnachweisen dann ersparen. Die Präqualifikation prüft jedoch im wesentlichen die allgemeinen Eignungskriterien, wie zum Beispiel:

- dass keine Ausschlussgründe vorliegen,
- Gewereregistereintragungen vorliegen,
- Steuern entrichtet werden,
- Mindestlöhne bezahlt werden,
- und dass die Kriterien für die Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des betreffenden Gewerkes im Allgemeinen erfüllt werden.

Spezielle Fachkenntnisse, die sich zum Beispiel bei einer denkmalpflegerischen Aufgabe aus der zu bewältigenden Bauaufgabe ergeben, sollten unbedingt zusätzlich abgefragt und nachgewiesen werden (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A).

Es ist von vornherein auf eine Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien zu achten.

Die Eignungskriterien stellen auf den Betrieb des Bieters ab und entscheiden darüber, ob er überhaupt fähig ist, die gewünschte Leistung den Anforderungen entsprechend ausführen zu können. Ungeeignete Bieter sind auszuschließen.

Die Zuschlags- oder Wertungskriterien sind dagegen auftragsbezogen, das heißt, hier handelt es sich um die Kriterien, die unter den Angeboten der geeigneten Bieter das wirtschaftlichste Angebot ermitteln sollen. Dabei sollte man nicht über das Ziel hinausschießen und sich nur auf die für die vorliegende Aufgabe bedeutsamen Kriterien beschränken. Auch hier gilt wieder der Grundsatz der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Selbstverpflichtung des Auftraggebers. Wenn für alle Beteiligten bereits von Anfang an alle vergaberelevanten Kriterien bekannt sind und erkennbar ist, welchem Ziel sie dienen, sind erfolgreiche Verfahrensbeschwerden nahezu auszuschließen.

Die Auswahlkriterien unterscheiden sich hierbei nicht prinzipiell von den Kriterien in den beschränkten Verfahren.

HINWEIS ZU DEN WERTUNGSKRITERIEN

(§ 16 ABS. 6 VOB/A):

Die Wertungskriterien sind in der Reihenfolge ihrer Gewichtung aufzuzählen, dabei sind auch Prozentangaben möglich. Beispiel für derartige Kriterien sind:

- Preis,
- Qualität,
- technischer Wert,
- technische Lösungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Denkmalpflege,
- Ausführungsfristen,
- Betriebskosten,
- Umwelteigenschaften von Produkten etc.

Zu beachten ist dabei, dass die Vergabe nach den Kriterien des wirtschaftlichsten Angebots erfolgen soll (§ 16 Abs. 6 Nr. 3 S. 2 VOB/A). Das ist aber nicht nur der Preis, sondern entsprechend der oben angeführten Aufzählung zum Beispiel auch die termingerechte Fertigstellung oder ein Angebot, das zum Beispiel durch eine besondere Fensterprofilgestaltung den Spagat zwischen Wärmeschutzverordnung und Verwendung originalgetreu schlanker Profile am besten miteinander in Einklang bringt, etc.

2.11 SUBMISSION (§ 14 VOB/A)

Für die Durchführung der Submission bietet sich ein Ort in der Nähe des Bauvorhabens an. Dies ermöglicht allen Bietern zu fairen Bedingungen (immerhin soll dies ja der zukünftige Arbeitsplatz sein) die Teilnahme an dem Eröffnungsverfahren und eine Besichtigung des Baugeländes. Aus Transparenzgründen ist es sinnvoll, wenn möglichst viele Bieter an dem Eröffnungstermin teilnehmen. Es ist aber darauf zu achten, dass es sich dabei nur ausschließlich um die Bieter, bzw. ihre Bevollmächtigten handelt. Aufgrund des Geheimhaltungsgebotes⁷ ist es ratsam, sich die Berechtigung zur Teilnahme durch Ausweis und Vollmacht nachweisen zu lassen. Personen, die sich nicht eindeutig einem der Bieter zuordnen lassen, sind vom Termin auszuschließen. Die teilnehmenden Personen sollten vom Verhandlungsleiter aufgefordert werden, das Submissionsprotokoll zu unterzeichnen und damit den Öffentlichkeitscharakter auch im Dokument nachzuweisen.

⁶ Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (www.pq-verein.de).

⁷ § 14, Nr. 8 VOB/A.

Bei der Durchführung des Submissionstermins ist auch die personelle Organisation zu beachten. Entgegen der landläufig oft ausgeübten Praxis darf der Verhandlungsleiter kein am sonstigen Vergabeverfahren Beteiligter sein. Das heißt, er/sie darf nicht mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen oder dem folgenden Vergabeverfahren beschäftigt sein.⁸ Zudem ist darauf zu achten, dass von der Eröffnung des ersten Angebotes bis zur Beendigung des Verfahrens immer mindestens eine weitere Person während der Durchführung des Verfahrens zugegen ist, um Manipulationsvorwürfe grundsätzlich auszuschließen.

In kleineren Verwaltungen, etc. ist es daher angeraten, eventuell Hilfskräfte aus anderen Dienststellen oder ähnlichem einzusetzen, die nicht immer über die nötige Sachkenntnis verfügen. Für diese kann die Aufstellung einer Checkliste für den Submissionstermin sinnvoll sein.⁹

2.12 ANGEBOTSAUSWERTUNG (§ 16 VOB/A)

Die Angebotsauswertung ist mehrstufig zu gestalten und unterscheidet sich wiederum in den einzelnen Verfahren.

Bei der Auswertung sollte immer auf die Reihenfolge der Wertungsstufen geachtet werden. In der ersten Stufe (Kapitel 2.12 a) werden die nach formalen Kriterien auszuschließenden Angebote aussortiert. In der zweiten Stufe Kapitel 2.12 b) werden die ungeeigneten Bieter aussortiert. Alle Angebote die die ersten beiden Hürden genommen haben, sind dann in Stufe drei (Kapitel 2.12 c) inhaltlich zu prüfen.

Die letzte Stufe (Kapitel 2.12 d) stellt dann abschließend die Endauswertung und Ermittlung des wirtschaftlichsten und somit zu beauftragenden Angebotes dar.

Diese Vorgehensweise sollte in der Dokumentation nachvollziehbar dargestellt werden.

a Formale Prüfung (alle Verfahren) § 16 VOB/A

Die formale Prüfung ist der erste Durchgang des Prüfverfahrens. Sie sollte nach streng formalen Kriterien erfolgen. Hier werden am besten anhand einer vorbereiteten Checkliste die rein formalen Vorgaben abgehakt:

- Sind alle Unterschriften ordnungsgemäß vorhanden?
- Sind (bei offenem Verfahren) alle nötigen Nachweise beigelegt?

- Sind die speziell auf die denkmalpflegerischen Belange ausgerichteten Nachweise, Referenzen etc. beigelegt?
- Kann ein in den Vergabeunterlagen geforderter späterer Kundendienst (Wartungen) sichergestellt werden?
- Kann die Ausführung im vorgesehenen Zeitraum erfolgen, oder widersprechen Terminangaben eines Bieters den Vorgaben?
- Sind alle abgeforderten Formblätter (Efb Preis, etc.) ausgefüllt beigelegt?
- Sind alle Preise und Kalkulationsangaben (Fabrikate / Verfahren o. ä.) ausgefüllt?

Die formale Prüfung sollte in der Regel streng erfolgen.

Prinzipiell müssen alle Preise und Angaben enthalten sein. Wenn ein einzelner und unwesentlicher Preis oder eine Angabe fehlt, muss dies jedoch nach VOB 2009 nicht automatisch den Ausschluss nach sich ziehen. Grundsatz sollte die Frage sein, ob sich das Angebot trotz fehlender Angabe eindeutig werten lässt. Das bedeutet, dass ein Preis, der eventuell für die Gesamtwertung völlig unerheblich ist oder der sich objektiv aus dem Angebot errechnen lässt, ausnahmsweise zugelassen werden kann. Zu beachten ist, dass die VOB hierbei nur einen einzigen fehlenden Preis zulässt, der zusätzlich nur unwesentlich sein darf (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 c VOB/A).

Neu aufgenommen wurde in die VOB 2009 auch die Möglichkeit, nicht beigelegte Nachweise oder Erklärungen (sofern sie in der Angebotsaufforderung gefordert wurden!) nachzufordern. Diese Nachforderung ist für die Vergabestelle verpflichtend und hat schriftlich zu erfolgen. Nach §16 Abs. 3 VOB/A, muss der Bieter diese dann innerhalb der Frist von sechs Tagen nachreichen. Erst wenn der Bieter auch dies versäumt, muss er mit seinem Angebot ausgeschlossen werden.

Angebote, die die einzelnen tatsächlichen EP's nicht klar erkennen lassen, sind prinzipiell auszuschließen. Wir empfehlen dabei jedoch aus rechtlichen Gründen, nur in gut begründeten Fällen davon Gebrauch zu machen, da sich die Nachweisbarkeit oftmals eher schwierig gestaltet (vgl. Absatz rechnerische Prüfung, Pkt. 2.12 c, Mischkalkulationen).

Zu beachten ist dabei, dass es hier nicht auf die Auskömmlichkeit einzelner Preise ankommt. Die Auskömmlichkeit ist immer nur auf die gesamte Angebotssumme zu beurteilen.¹⁰

⁸ Vgl. Kratzenberg in Ingenstau/Korbion VOB-Kommentar, 17. Auflage 2010, § 14 VOB/A Rn. 19.

⁹ Eine vollständige Liste ist zum Beispiel in Juris Vergaberecht 2. Auflage 2008 im Anhang zu VOB/A § 22 enthalten.

¹⁰ Vgl. Kratzenberg in Ingenstau/Korbion VOB-Kommentar, 17. Auflage 2010, § 16 VOB/A Rn. 105.

Änderung an den Vergabeunterlagen durch den Bieter

Änderungen des Bieters an den ihm übergebenen Vergabeunterlagen sind prinzipiell unzulässig. Kleinere Ergänzungen, wie Kommentare oder Verweise müssen immer zweifelsfrei sein und dürfen keinen Interpretationsspielraum aufweisen und dürfen in die Vergabeunterlagen des Auftraggebers nicht eingreifen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A)

Man muss sich immer vor Augen halten, dass die Vergabeunterlagen nach der Verpreisung durch die Bieter, durch Zuschlag zu erteilen sind, was rechtlich bedeutet, dass keinerlei Verhandlungen etc., wie bei sonst außerhalb der VOB/A üblichen Beauftragungen, erfolgen dürfen. Es handelt sich quasi um einen Automatismus, der zwingend voraussetzt, dass das fertige Angebot exakt den ursprünglichen Bedingungen ohne jegliche inhaltliche Änderungen, nur ergänzt durch die vom Bieter geforderten Preise und Sachangaben, entspricht. Eine Änderung eines Bieters, die Einfluss auf den, mit den übergebenen Verdingungsunterlagen erklärten Vertragswillen des AG hat, führt zum Ausschluss.

Dies gilt jedoch nur für Änderungen an den Vergabeunterlagen selbst. In einem Anschreiben geäußerte Einschränkungen oder Änderungen sind hiervon nicht betroffen und zulässig. Sie sind gegebenenfalls als Nebenangebot zu werten.¹¹

Nebenangebote

Besondere Beachtung ist bei Nebenangeboten nötig. Sind hier auch alle Bedingungen erfüllt (zum Beispiel Terminauswirkungen benannt, Verfahren und Auswirkungen genau beschrieben...)? Besondere Vorsicht ist bei Sanierungsmaßnahmen an historischer Bausubstanz geboten, wenn es sich um Nebenangebote handelt, die andere Verfahrenstechniken beinhalten als ausgeschrieben. Hier besteht einerseits durchaus die Chance, sich die spezifischen Erfahrungen einer Firma zu Nutze zu machen, andererseits die Gefahr, sich einem Verfahren anzuliefern, das man nicht ausreichend einschätzen kann.

Viele Nebenangebote erfüllen darüber hinaus die formalen Anforderungen nicht und sind bei einer Beauftragung dann leicht angreifbar.

b Eignungsprüfung

Gemäß §§ 2, 6 und 16 VOB/A sind bei der Eignungsprüfung die folgenden Kriterien zu beachten:

Fachkunde

Hierbei handelt es sich um die fachliche Qualifikation der Firma und ihrer Mitarbeiter, die vor allem durch besondere Referenzen an denkmalpflegerisch gleichwertigen Vergleichsobjekten etc. nachzuweisen ist. Hier sind beispielsweise die folgenden Fragen zu beantworten:

- Werden die Anforderungen an besondere Fachkenntnisse für das auszuschreibende Gewerk in dem betreffenden Denkmal erfüllt?
- Sind die beigelegten Erklärungen oder Nachweise geeignet, das zu beurteilen?
- Sind die in der Ausschreibung benannten Arbeitsproben oder Muster beigelegt und erfüllen sie die Anforderungen?
- Sind die Referenzen aussagekräftig und nachprüfbar?

An dieser Stelle wird meistens klar, wie einfach es ist, besondere Anforderungen zu formulieren und wie schwer, geeignete Kriterien für eine objektive Beurteilung zu finden.

Referenzen geben in der Regel nur dann einen Sinn, wenn man sich auch die Mühe macht, sie zu bewerten. Welchen Schwierigkeitsgrad hatten die bearbeiteten Projekte wirklich? War der Bauherr/Architekt mit der Leistung zufrieden? Gab es sonstige Probleme bei der Abwicklung?

Referenzen sollten daher immer konkrete Adressen von Ansprechpartnern des damaligen Bauherren oder Bauleiters enthalten. Zudem sollte immer die tatsächlich vom Bieter erbrachte Leistung erkennbar sein. Aufgrund dieser Informationen empfiehlt sich dann eine schriftliche Anfrage oder ein Gespräch mit dem jeweiligen Ansprechpartner oder manchmal auch eine Besichtigung des Objekts. Gegebenenfalls kann sogar eine



¹¹ Vgl. Summa in Juris Vergaberecht, 2. Auflage 2008, § 25 VOB/A Rn. 48-51.

Betriebsbesichtigung einen Sinn machen, wenn es gilt, die Arbeitsweisen, die Organisation und gegebenenfalls technische Ausstattung des Bieters zu beurteilen.

Leistungsfähigkeit

Die Leistungsfähigkeit lässt sich in mehreren Bereichen darstellen, wie:

- Finanzielle Leistungsfähigkeit (Umsatz der vergangenen Jahre).
- Ausstattung des Betriebes (sind die nötigen Arbeitsmittel vorhanden?)
- Sind ausreichend qualifizierte Mitarbeiter vorhanden?
- Sind diese auch für die zukünftige Baustelle verfügbar?

HINWEIS:

Es ist durchaus legitim, die aktuelle Auslastung eines Bieters durch bereits in der Ausführung befindliche Aufträge in die Prüfung mit einzubeziehen. Zu bewerten ist natürlich nur die Kapazität, die der Bieter dann auch tatsächlich dem konkreten Bauvorhaben zur Verfügung stellen kann. Somit kann auch ein kleines Unternehmen in gewissen Fällen als leistungsfähiger eingestuft werden als ein voll ausgelastetes Großunternehmen.

Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit dient:

- Das Verhalten bei früheren Bauvorhaben.
- Ergibt sich Fehlverhalten aufgrund von Nachfragen bei anderen Bauherren?
- Liegen Korruptionsvorwürfe oder Fälle von Schwarzarbeit vor?



- Gab es Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung von Bauvorhaben, wie unüblich viele Mängel, nicht eingehaltene Sicherheitsbestimmungen oder Verletzung tarifvertraglicher Verpflichtungen, etc.?
- Gibt es Probleme bei der Auswertung des Angebotes, die auf spätere Probleme bei der Durchführung hinweisen könnten, wie zum Beispiel auffällig viele Rechenfehler?

Zusätzliche Ausschlussgründe

Bieter sind auszuschließen, wenn eine der in § 16, Abs. 1 Nr. 2 VOB/A genannten Voraussetzungen gegeben ist, wie beispielsweise:

- Bieter, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden (Hinweis: Der reine Tatbestand der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens reicht nicht aus, es muss der begründete Verdacht bestehen, dass dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung tatsächlich bedroht ist.)
- Bieter, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben. Dazu zählen versuchte Bestechung, Urkundenfälschung, Erpressung etc. aber auch ein kartell- oder wettbewerbswidriges Verhalten oder nachgewiesene Preisabsprachen, Schwarzarbeit, etc.
- Ein Bieter, der vom Auftraggeber zu einem berechtigten Aufklärungsgespräch nach VOB/A § 15 aufgefordert wird und dies verweigert, kann ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist, dass für die Berufung auf einen Ausschluss nach § 16, Abs. 1 VOB / A keine weiteren Gründe außer den dort genannten Ausschlussgründen möglich sind. Da es sich bei den Vorschriften nach § 16 Abs. 2 VOB/A um sogenannte Kann-Vorschriften handelt, ist es in der Praxis besser, Vorsicht walten zu lassen. Im Zweifelsfall trägt der Auftraggeber die Beweislast, dass die Ausschlussgründe tatsächlich die Eignung des Bewerbers für die vorliegende Aufgabe in Frage stellen können.

c Inhaltliche Prüfung der Angebote (§ 16 VOB/A, alle Verfahren)

Die zu wertenden Angebote sind anschließend rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen.

Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung dient der Ermittlung von Rechenfehlern und ist gemäß den Vorschriften des § 16 Abs. 4 VOB/A durchzuführen. Hierbei ist auch auf das Vorhandensein von Mischkalkulationen zu achten! Wo

die exakte Grenze zwischen einer üblichen Preisstreuung und einer Mischkalkulation liegt ist schwierig allgemein zu beantworten.

Maßgebend sollte die Grenze sein, bei der Befürchtungen auftauchen, dass bei der späteren Abrechnung Schwierigkeiten aufkommen werden. Ein Angebot, das auffällige EP Abweichungen enthält und gegebenenfalls dadurch bei in der Regel später durchaus üblichen Mengenänderungen oder -verschiebungen deutlich ungünstiger zu werden droht, ist kritisch zu betrachten.

Technische und wirtschaftliche Prüfung

Die Angebote sind darauf zu prüfen, ob sie den technischen Anforderungen der auszuführenden Leistung gerecht werden. Hierbei sind die vom Bieter abgeforderten technischen Angaben, wie Fabrikate, Proben etc., auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben zu prüfen. Als gleichwertig vorgeschlagene Produkte hat der Bieter nachzuweisen.

Das gleiche gilt auch für Nebenangebote. Der Bieter hat den Nachweis für die Gleichwertigkeit zu führen, das heißt, dass alle sich aus dem Nebenangebot ergebende Änderungen zweifelsfrei darzulegen sind.

Die wirtschaftliche Prüfung umfasst die Gesamtheit der Angebotsinhalte, die Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme haben. Diese Prüfung kann sich, um den Aufwand angemessen zu halten, im Gegensatz zur rechnerischen Prüfung, auf die nach rechnerischer Prüfung in Frage kommenden Bieter beschränken.¹²

d Wertung

Bei der abschließenden Auswertung ist folgendes zu beachten:

Da die ungeeigneten Angebote bereits in Stufe 2 aussortiert wurden, dürfen Eignungskriterien hier keine Rolle mehr spielen (kein mehr- oder weniger an Eignung). In der vierten Stufe werden die Eigenschaften des Angebotes auf ihre Wirtschaftlichkeit für den Auftraggeber überprüft und anhand der in der Bekanntmachung aufgeführten Zuschlagskriterien bewertet.

Enthält ein Leistungsverzeichnis eine umfassende Beschreibung der Leistung und bestehen keine besonderen Anforderungen an die technische und wirtschaftliche Ausführung, wird in der Regel der Preis entscheidend sein.

Sind zum Beispiel in der Denkmalpflege besondere Anforderungen an Ästhetik und Arbeitstechniken abgefordert worden, so sind diese Anforderungen gegebenenfalls

wieder durch ein Punktesystem zusammen mit dem Preis und allen weiteren Zuschlagskriterien gemäß den Festlegungen in der Bekanntmachung/Angebotsaufforderung zu bewerten.

Werden die einzelnen Auswertungsstufen sauber durchgeführt und die Endauswertung streng nach den veröffentlichten Zuschlagskriterien ausgerichtet, besteht vor allem bei, für denkmalgerechte Ausführung bedeutsamen Leistungen ein weitgehender Bewertungsspielraum für den Auftraggeber. Der Preis bleibt dabei zwar immer angemessen zu berücksichtigen, muss aber eben nicht immer das entscheidende Kriterium sein.

2.13 § 15 VOB/A, AUFKLÄRUNG DES ANGEBOTINHALTES (BIETERGESPRÄCHE)

§ 15 VOB/A sieht Aufklärungsgespräche über den Angebotsinhalt eines Bieters nur für eine Reihe von Ausnahmetatbeständen vor. Prinzipiell sollten Ausschreibung und Angebote der Bieter so gestaltet sein, dass auf Aufklärungsgespräche verzichtet werden kann. Gerade im Bereich der Denkmalpflege werden derartige Gespräche insbesondere bei öffentlicher Ausschreibung jedoch gerne gewählt, um einen Eindruck von dem Bieter, seiner Eignung und seinen Arbeitsverfahren etc. zu erhalten. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Gründe gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A sind abschließend zu verstehen.

Es darf grundsätzlich nur über Dinge verhandelt werden, wenn der eigentliche Angebotspreis feststeht. Typische Themen sind daher:

- Nachfragen zur Eignung des Bieters (nur öffentliche Ausschreibung oder wenn sich bei beschränktem Verfahren aufgrund der Angebotswertung eignungsbezogene Fragen ergeben, die bei der vorgezogenen Eignungsprüfung nicht erkennbar waren).
- Auskünfte zu den gewählten Nachunternehmern
- Gespräche über Materialwahl und Arbeitsverfahren etc.
- Vertiefende Aufklärung von Nebenangeboten.
- Erläuterung der Kalkulation von zum Beispiel unangemessen niedrigen Preisen.

Sind nach Versendung der Angebotsunterlagen Änderungen, zum Beispiel bei benötigten technischen Spezifikationen oder ähnlichem notwendig geworden, so kann ausnahmsweise mit den erstplatzierten Bietern eine Klärung und gegebenenfalls Preisanpassung vorgenommen werden. Dabei darf es sich jedoch immer nur um

¹² Vgl. Kullack in Juris Vergaberecht, 2. Auflage 2008, VOB/A § 23 Rdn. 28.

geringfügige Änderungen handeln, die das Preisgefüge nicht verändern (s. § 15, Nr. 3 VOB / A).

Es empfiehlt sich, das Protokoll direkt vom Bieter abzeichnen zu lassen (oder ihm anschließend hierfür zuzusenden).

Der Bieter muss an dem Gespräch teilnehmen. Tut er das nicht oder macht er offensichtlich falsche oder unbrauchbare Aussagen, kann er ausgeschlossen werden.

2.14 AUFHEBUNG DER AUSSCHREIBUNG (§ 17 VOB/A)

Die Aufhebung einer Ausschreibung sollte immer nur die Ultima Ratio sein. Die VOB sieht hierfür verschiedene Gründe vor:

- Wenn kein annehmbares Angebot vorliegt.
- Wenn die Ausschreibungsunterlagen so weit geändert werden müssen, dass die Angebote nicht mehr verwendbar sind.
- Wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen, beispielsweise, wenn die Finanzierung eines Bauvorhabens nicht mehr gesichert ist.

Zu beachten ist, dass die Gründe für eine Aufhebung (geänderte Ausschreibung, Fehler der Kostenermittlung/ fehlende Finanzierung etc.) immer erst nach der Versendung der Angebotsunterlagen bekannt gewesen sein dürfen. Andernfalls kann die Ausschreibung zwar trotzdem aufgehoben werden, es können aber Schadensersatzansprüche der Bieter entstehen.

Die Bieter sollten über eine Aufhebung unverzüglich schriftlich informiert werden.

Droht eine Aufhebung des Verfahrens, bestehen mehrere Möglichkeiten:

- Es kann den Bietern eine Nachbesserungsmöglichkeit eingeräumt werden, um die Aufhebung zu vermeiden. Das geht jedoch nur immer dann, wenn dies alle Bieter gleich betrifft und die Gleichbehandlung nicht verletzt wird.
- Eine öffentliche Ausschreibung kann vor allem, wenn das wirtschaftliche Ergebnis für den AG nicht annehmbar ist, aufgehoben werden und gegebenenfalls unter den Erstplatzierten erneut beschränkt ausgeschrieben werden. Es empfiehlt sich in einem solchen Fall, wenigstens zwei neue Bieter ins Verfahren hinein zunehmen, um den Wettbewerb zu stärken, zum Beispiel beim beschränkten Verfahren zwei gleichwertige Bieter, die in der ersten Verfahrensstufe zur Reduzierung der Anzahl an Bietern nicht beteiligt wurden.



Burg Hülshoff ist eine typische münsterländische Wasserburg. Sie liegt zwischen Havixbeck und dem münsterschen Vorort Roxel und gehört seit 1975 zur Gemeinde Havixbeck

- War die Ausschreibung aufgrund von Verfahrensfehlern, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, aufzuheben, sind die Mängel zu beseitigen und das Verfahren ist erneut durchzuführen.

Information nicht berücksichtigter Bewerbungen und Angebote (§ 19 VOB/A)

Die VOB schreibt vor, dass nicht berücksichtigte Bewerber oder Bieter umgehend zu informieren sind (§19 Abs. 1 VOB A. Es wird bei den Angeboten dabei in drei Stufen unterschieden:¹³

- Bei Angeboten, die ausgeschlossen werden, sind die Bieter unverzüglich nach Feststellung des Ausschlusses zu informieren, also prinzipiell noch vor der weiteren Wertung der verbliebenen Angebote.
- Angebote die zwar gewertet werden, aber nicht in die engere Wahl gelangen, sind ebenfalls umgehend, also noch während des laufenden Verfahrens zu informieren.
- Die restlichen Bieter sind unmittelbar nach der Zuschlagsentscheidung zu informieren.

Es sind auch die nicht ausgewählten Bewerber bei vorgeschaltetem Teilnahmeverfahren unverzüglich zu informieren.

Die Mitteilung braucht lediglich die Nichtberücksichtigung zu enthalten und dient dazu, dass die Bieter, die ja sonst noch gegebenenfalls einige Wochen an ihr Angebot gebunden wären, sich für andere Aufträge bewerben können. Insofern kann durch eine nicht erfolgte Information tatsächlich ein wirtschaftlicher Schaden entstehen, der zu Schadensersatzforderungen gegen den Auftraggeber führen kann. Die Mitteilung der Gründe für die Nichtberücksichtigung muss den Bietern nur auf schriftlichen Antrag hin mitgeteilt werden (§ 19 Abs. 2 VOB/A).

¹³ Vgl. Portz in Ingenstau/Korbion VOB-Kommentar, 17. Auflage 2010, VOB/A § 19 Rn. 7-8.

HINWEIS:

Nach § 101 a GWB ist oberhalb der Schwellenwerte zwingend eine Vorabinformation der nicht berücksichtigten Bieter mindestens 15 Tage vor Zuschlagserteilung vorzunehmen. (Bei elektronischer Information oder Information per Fax reduziert sich die Frist auf zehn Kalendertage). Es wird empfohlen, dieses Verfahren auch unterhalb der Schwellenwerte anzuwenden. Dadurch werden die Bieter in ihren Rechten gestärkt und der Auftraggeber hat den Vorteil, dass nach Ablauf der 15-tägigen Frist Einsprüche von nicht berücksichtigten Bietern praktisch kaum noch Aussicht auf Erfolg haben.¹⁴

2.15 ZUSCHLAG / VERTRAG (§ 18 VOB/A)

Wenn das Angebot eines Bieters als das wirtschaftlichste ermittelt wurde und das Angebot unverändert noch während der Zuschlagsfrist angenommen wird, wird keine besondere Vertragsurkunde benötigt. Eine schriftliche Mitteilung des Auftraggebers über die Annahme reicht aus. Eine Annahme durch den Bieter oder eine besondere Vertragsurkunde ist nicht erforderlich.

Da es schon einmal vorkommen kann, dass ein Bieter zum Beispiel durch parallel erteilte Aufträge das Interesse an einem Auftrag verlieren kann, sollte dringend auf die Fristen geachtet werden. Der Bieter ist nur bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (Eingangsdatum beim Bieter!) an das Angebot gebunden.

Wenn das Angebot in irgendeiner Form vom AG abgeändert oder ergänzt wurde oder wenn die Zuschlagsfrist bereits abgelaufen ist (§ 18 Abs. 2 VOB/A), wird jedoch die Annahme des Auftrages vom Bieter erforderlich.

2.16 DOKUMENTATION (§ 20 VOB/A, VERGABEVERMERK)

Über die Vergabe ist ein Vermerk anzufertigen, der die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens dokumentiert.

Wie bereits in der Einführung bemerkt wurde, ist der Vergabevermerk jedoch nicht als nachträglich anzufertigendes Abschlussdokument zu verstehen, sondern als ein Prozess, der das ganze Verfahren begleitet, das heißt, dass nach jeder relevanten Entscheidung innerhalb einer Vergabe die jeweiligen Entscheidungen und die dafür vorliegenden Gründe fortlaufend dokumentiert werden müssen. Wie in dieser Schrift immer wieder dargelegt wurde,

¹⁴ Vgl. Zeiss in Juris Vergaberecht, 2. Auflage 2008, Einleitung Rn. 102.

ist es für die Nachprüfbarkeit eines Verfahrens von entscheidender Bedeutung, wann bestimmte Entscheidungsprozesse getroffen wurden.

Die Dokumentation sollte daher nicht ein einzelner Vermerk sein, sondern vielmehr eine Zusammenstellung, die vor allem folgende im zeitlichen Zusammenhang zu den jeweiligen Entscheidungen stehende Einzelvermerke enthält. Die in § 20 Abs. 1, Nr. 1 bis 10 VOB/A aufgelisteten Angaben stellen die Mindestanforderungen dar. Zusätzlich können noch weitere Angaben beigefügt werden:

- Ermittlung des Kostenrahmens/Budget,
- Aufteilung der Gewerke,
- Festlegung der Auswahlkriterien (Eignung),
- Wertung von Nebenangeboten,
- Bieter-/Bewerberliste,
- Versanddaten der Angebotsaufforderungen sowie der späteren Absagen,
- Gründe für Abweichungen (zum Beispiel vom Gebot zu produktneutraler Ausschreibung oder Abweichung von Regelfristen etc.),
- Protokolle eventueller Bietergespräche.

Diese Liste richtet sich im Endeffekt nach den Bedürfnissen des jeweiligen Verfahrens und kann daher nicht abschließend beschrieben werden. Es geht lediglich darum, ein Gefühl für den Sinn und Zweck der Dokumentation zu vermitteln.

Es ist unbedingt zu beachten, dass die Erstellung der Dokumentation bei öffentlichen Bauherren eine quasi hoheitliche Aufgabe darstellt. Die erforderlichen Unterlagen werden in der Praxis in wesentlichen Teilen von den beauftragten Architekten zugearbeitet (HOAI, LPh 7). Dennoch sollte es immer erkennbar sein, dass die letztendliche Entscheidung über die Auftragserteilung durch den Bauherren oder seine rechtlichen Vertreter erfolgt ist (Dies kann beispielsweise durch Prüfeintragungen und/oder den abschließenden Vermerk „geprüft und für richtig befunden“ oder ähnlich erfolgen).



Das 1926 nach Plänen des Berliner Architekten Bruno Taut gebaute Haus steht im Künstlerdorf Worpswede in Niedersachsen. Es wurde vollkommen aus Holz gebaut und beherbergt heute das Museum für regionale angewandte Kunst

3 Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte

Die Vergabe bei Bauvorhaben, die die Schwellenwerte¹⁵ überschreiten, werden hier nur am Rande beschrieben, da die Ansprüche an derartige Verfahren allein schon durch die Höhe der Auftragssummen so hoch liegen, dass die Bearbeitung nur von Personen mit intensiver Sachkenntnis oder unter Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen sollte.

Prinzipiell ist bei Überschreitung der Schwellenwerte folgendes zu beachten:

- 1 Die Baumaßnahme ist generell europaweit auszuschreiben.
- 2 Es gilt VOB/A 2. Abschnitt (Basis und a-§§).
- 3 Mindestens 80 Prozent der Bausumme sind im offenen Verfahren auszuschreiben.
- 4 Einzelvergaben (Lose) mit einer zu erwartenden Mindestauftragssumme von 1 000 000 Euro (ohne

Umsatzsteuer) sind bei Überschreiten des EU-Schwellenwertes für die Gesamtbaumaßnahme zwingend europaweit auszuschreiben.

- 5 Es sind umfangreiche Veröffentlichungsfristen einzuplanen.
- 6 Es ist eine Vorabinformation über die Vergabeentscheidung an die nicht berücksichtigten Bewerber und Bieter vor der Zuschlagserteilung zu versenden.
- 7 Vermutete Vergabeverstöße können bei den Vergabekammern zur Nachprüfung gebracht und geahndet werden.

Es besteht für die Bieter sogenannter Primärrechtsschutz, also eine Vergabe, die innerhalb der Stillhaltefrist nach Versendung der Vorinformation beanstandet wird, kann gestoppt und gegebenenfalls aufgehoben werden (siehe Kapitel 4).

4 Ergänzungen

In diesem Kapitel sollen einige kurze Erläuterungen, vor allem zur rechtlichen Bewandnis der in der VOB beschriebenen Verfahren, gegeben werden, oder anders ausgedrückt: Was kann eigentlich passieren, wenn bestimmte Verfahrensregeln durch den Auftraggeber nicht eingehalten werden.

Dabei gibt es erhebliche Unterschiede zwischen Vergaben unterhalb und oberhalb der Schwellenwerte.

Der Grund hierfür liegt vor allem in den unterschiedlichen rechtlichen Regeln zwischen EU-Recht und deutschem Recht. In Deutschland sind die Verfahrensregeln zur Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen aus haushaltsrechtlicher Sicht zu betrachten. Es geht hier darum, eine sparsame und wirtschaftliche Vergabe durchzuführen und Manipulationen, die der wirtschaftlichen Vergabe öffentlicher Mittel schaden könnten, durch Verfahrensregeln einzugrenzen. Zur Anfechtung sind daher auch nur die jeweiligen übergeordneten Verwaltungsdienststellen vorgesehen.

Das EU-Recht unterscheidet sich hiervon, da es einen umfangreichen Bieterrechtsschutz vorsieht. Die

Verfahrensregeln sollen also auch dazu dienen, dass die jeweiligen Bieter ihren Anspruch auf ein faires Vergabeverfahren rechtlich durchsetzen können.

4.1 BIETERRECHTSSCHUTZ OBERHALB DER SCHWELLENWERTE

Da sich die Vergaben oberhalb der Schwellenwerte an EU-Recht orientieren, sind hier weitergehende Rechte der Bieter vorhanden. So besteht für Bieter hier ein so genannter Primärrechtsschutz, was bedeutet, dass ein Bieter einen Rechtsanspruch auf ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren durchsetzen kann. Daher ist die Vorabinformation unbedingt erforderlich, weil ein Auftrag erst dann rechtskräftig erteilt werden darf, wenn die unberücksichtigten Bieter die Chance zu einem Einspruch und gegebenenfalls einer Überprüfung des Verfahrens vor einer Vergabekammer haben.

Durch diese Regelung wird weitgehend Rechtssicherheit geschaffen, da, wenn diese Frist einmal verstrichen ist, auch kein erfolversprechender Einspruch gegen die Auftragsvergabe mehr möglich ist.

Die Vergabekammern stellen verwaltungsunabhängige, gerichtsähnliche Institutionen dar, die in der Regel

¹⁵ Aktuell: 4,845 Millionen Euro gemäß EU SchwellenwertVO, s. a. Anmerkung Kapitel 2.1.

auch über eine hohe Fachkunde verfügen.¹⁶ Zusätzlich bleibt der reguläre Rechtsweg prinzipiell allen Beteiligten offen. Der Rechtsschutz ist daher bereits von seiner Struktur her wesentlich effektiver als unterhalb der EU-Schwellenwerte.

4.2 BIETERRECHTSSCHUTZ UNTERHALB DER SCHWELLENWERTE

Bei nationalen oder regionalen Vergaben besteht prinzipiell kein Primärrechtsschutz. Hier kommt nur der sogenannte Sekundärrechtsschutz in Frage. Das bedeutet, dass ein Bieter nicht das Recht auf ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren direkt vor einer Vergabekammer durchsetzen, sondern nur im Rahmen von Schadensersatzforderungen sein Recht geltend machen kann. Der Schadensersatz ist in der Regel auf den Schaden entsprechend seinen Bemühungen zur Erstellung des Angebotes begrenzt.

Zusätzlich können die Bieter aber auch Schadensersatzansprüche bei Zivilgerichten einklagen. Die Rechtsprechung entwickelt sich daher auch in Deutschland dahin, dem Bieterrechtsschutz auch unterhalb der Schwellenwerte mehr Raum zu geben.

5 Schlusswort

Bei unvoreingenommener Betrachtung der im öffentlichen Vergaberecht vorgesehenen Verfahren lässt sich klar erkennen, dass die Vergaberegeln bei sachgemäßer Interpretation und Handhabung der Bauaufgabe und wohlüberlegter Planung in hohem Maße anpassungsfähig sind. Das bedeutet, dass bei genauer Kenntnis der Rechtslage und sorgfältiger Planung der Vergabe durchaus die Voraussetzungen gegeben sind, ein in Bezug auf die Kosten und Qualität geeignetes und erfolgreiches Vergabeverfahren auch für denkmalpflegerisch anspruchsvolle Objekte durchzuführen.

Insbesondere das in der Praxis oftmals viel zu selten verwendete Instrument der beschränkten Vergabe mit Teilnehmerwettbewerb eröffnet vielfältige Möglichkeiten, den Bieterkreis zu erweitern. Gleichzeitig werden einige der Vorteile des beschränkten Verfahrens mit den Vorteilen größeren Wettbewerbs und mehr Transparenz kombiniert.

Darüber hinaus wurde hier versucht zu vermitteln, dass der entscheidende Punkt für ein erfolgreiches Vergabeverfahren in der Denkmalpflege (neben einer guten

Ausschreibung!) in der Gründlichkeit der Auswahl der Bieter und ihrer Eignung für die speziellen Anforderungen liegt.

Daher wird immer wieder betont, diesem entscheidenden Aspekt die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und die hierfür benötigten Zeiten und Aufwendungen von vornherein in das Verfahren einzukalkulieren.

Unter 6.3 auf Seite 24 ist im Anhang noch ein zeitliches Ablaufdiagramm aufgeführt. Dies soll es Ihnen erleichtern, die Übersicht der wesentlichen zu berücksichtigenden Stufen des Verfahrens in ihrer zeitlichen Folge zu behalten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Vergabe und Ausführung Ihrer Projekte.

6 Anhang

6.1 VERZEICHNIS DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN

VOB	Vergabe- und Vertragsordnung im Bauwesen
VGW	Vergabeverordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HOAI	Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure
LPh	Leistungsphase (nach HOAI)
EFB-Preis	Ergänzendes Formblatt Preis gemäß Vergabehandbuch Bund (VHB)

6.2 LITERATURHINWEISE

Ingenstau / Korbion	VOB, Teile A und B, Kommentar, 17. Auflage, Werner Verlag 2010
Blaufuß / Heiermann / Kullack / Zeiss	Juris Praxiskommentar Vergaberecht, 2. Auflage, Juris Verlag 2008
Noch	Vergaberecht Kompakt, 4. Auflage, Werner Verlag 2008

6.3 ZEITLICHES ABLAUFDIAGRAMM DES VERGABEVERFAHRENS

¹⁶ Vgl. GWB § 105.



6.3 ZEITLICHES ABLAUFDIAGRAMM DES VERGABEVERFAHRENS



Eine gemeinsame
Veröffentlichung des
Deutschen Städte- und
Gemeindebundes und
der Deutschen Stiftung
Denkmalschutz



**DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ**

Schlegelstraße 1 · 53113 Bonn
Telefon: 0228 9091-0
Telefax: 0228 9091-109
E-Mail: info@denkmalschutz.de

Außenstelle Potsdam
Referat Liegenschaften
Breite Straße 9 · 14467 Potsdam
Telefon: 0331 27915-0
Telefax: 0331 27915-94



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Marienstraße 6 · 12207 Berlin
Telefon: 030 77307-0
Telefax: 030 77307-200
E-Mail: dstgb@dstgb.de
Internet: www.dstgb.de

Konzeption und Druck:

Verlag WINKLER & STENZEL GmbH · Postfach 1207 · 30928 Burgwedel · Telefon: 05139 8999-0 · Telefax: 05139 8999-50
E-Mail: info@winkler-stenzel.de · Internet: www.winkler-stenzel.de

Diese Broschüre erscheint auch als No. 108 der DStGB-Dokumentationsreihe